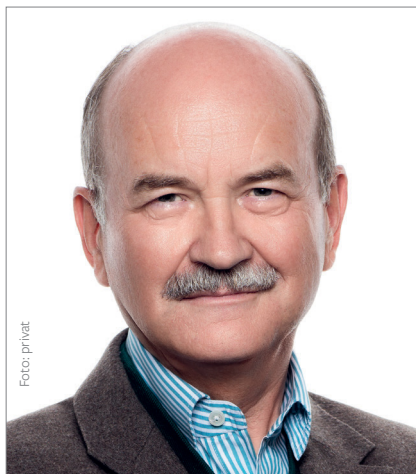




Unternehmen Zahnarztpraxis

Teil 2: Tipps aus dem Steuerrecht

Wer eine Zahnarztpraxis erfolgreich führen will, braucht mehr als nur zahnmedizinisches Fachwissen. Fast genauso wichtig ist betriebswirtschaftliches Know-how. Das BZB beleuchtet in der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Aspekte, auf die es bei der Gründung und Führung einer Praxis ankommt. Im zweiten Teil geht es um Tipps aus dem Steuerrecht. Der folgende Beitrag des Steuerberaters Bernhard Fuchs basiert auf einem Vortrag für das „Kursprogramm Betriebswirtschaft“ der eazf.



Bernhard Fuchs ist Steuerberater in Volkach am Main.

Die Einkommensteuer ist für den Zahnarzt einer der größten Kostenfaktoren. In der Spitze sind fast immer 42 Prozent,

manchmal sogar 45 Prozent Reichensteuer, durchschnittlich meist zwischen 30 und 35 Prozent vom zu versteuernden

Einkommen zu bezahlen. Zusätzlich sind Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu entrichten. Grund genug, dafür zu sorgen, dass alle Möglichkeiten, die zur Reduzierung der Steuerlast beitragen, genutzt und unnötige Fehler vermieden werden. Da Zahnärzte in der Regel keine Steuerexperten sind, sollten sie professionelle Hilfe durch einen Steuerberater in Anspruch nehmen. Am besten durch einen Steuerberater, der sie persönlich betreut und sich auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Zahnärzten spezialisiert hat.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass nicht alle Möglichkeiten genutzt werden. Nachfolgend die häufigsten Fehler und vertanen Möglichkeiten, um Steuern zu sparen.

KURSPROGRAMM BETRIEBSWIRTSCHAFT

Um Zahnärzte bei unternehmerischen Herausforderungen zu unterstützen, hat die eazf ein betriebswirtschaftliches Kursangebot für Assistenten, Angestellte und Praxisinhaber zusammengestellt, das speziell auf die Anforderungen des Unternehmens Zahnarztpraxis zugeschnitten wurde. Das Programm wird von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns im Rahmen ihrer Kooperation gemeinsam getragen. Das BZB berichtet in diesem Jahr über thematisch ausgewählte Vorträge einzelner Referenten und veröffentlicht im Rahmen der Serie „Unternehmen Zahnarztpraxis“ die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Tipps für Zahnarztpraxen. Weitere Informationen zum Kursangebot finden Sie auf der Website der eazf: www.eazf.de/sites/zahnarzte-bwl-curricula



Steuerliche Behandlung von gemischt genutzten Pkw

Hier wird meist der Pkw ins steuerliche Betriebsvermögen genommen und stur die Ein-Prozent-Regelung angesetzt, obwohl andere Lösungen, wie zum Beispiel die Nutzung von zwei verschiedenen Pkw für die Praxis besser wären. Dadurch kann die Ein-Prozent-Regelung, ein Fahrtenbuch und die Steuerpflicht des Veräußerungserlöses vermieden werden.

Anstellung von Angehörigen in der Praxis

Häufig wird das Gehalt, zum Beispiel für den eigenen Ehepartner, viel zu hoch angesetzt. Nachteilig ist hierbei vor allem, dass hohe Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Die gesetzliche Krankenversicherung leistet gleich viel, egal ob das Gehalt 700 Euro oder 4.000 Euro pro Monat beträgt, ebenso die Pflegeversicherung. Die Arbeitslosenversicherung ist in solchen Fällen meist sowieso hinausgeworfenes Geld. Was eines Tages von den Beträgen zur Deutschen Rentenversicherung zu erwarten ist, sei zunächst einmal dahingestellt.

Steuerpflichtige Überschüsse bei vermieteten Immobilien

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und der niedrigen Abschreibung ist es in der Regel so, dass die Mietentnahmen höher sind als die Werbungskosten. Wenn in der Familie Kinder oder Enkelkinder sind, die noch keine oder nur niedrige Einkünfte haben, drängt sich die Einräumung eines sogenannten Zuwendungsnißbrauchs auf. Bei Beachtung der Spielregeln wird dieser steuerlich anerkannt. Dadurch sind diese Einkünfte bei Kindern beziehungsweise Enkelkindern zu erfassen und bleiben dort meist (fast) ganz steuerfrei. Die hohe Steuer bei Eltern beziehungsweise Großeltern entfällt. Diese Möglichkeit wird von den meisten Steuerberatern leider überhaupt nicht beachtet.

HILFE FÜR EXISTENZGRÜNDER: DER BERATUNGSSERVICE DES ZEP



Das Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der Bayerischen Landeszahnärztekammer (ZEP) bietet niederlassungswilligen Zahnärztinnen und Zahnärzten in Bayern kostenfrei eine unabhängige und individuelle Erstberatung an.

Terminvereinbarung unter folgenden Kontaktdaten:
Zentrum für Existenzgründer und Praxisberatung der BLZK (ZEP)
Telefon: 089 230211-412, Fax 089 230211-488
E-Mail: zep@blzk.de



Weitere Informationen finden Sie auf der Website der BLZK:
www.blzk.de/zep

Umsatzsteuer für das Eigenlabor

Bei diesem Punkt mangelt es bei dem Großteil von Steuerberatern und Finanzbeamten am nötigen Durchblick. Häufig werden beim Erwerb der Laboreinrichtung beziehungsweise eines Cerec-Geräts Vorsteuerabzugsbeträge verschenkt. Auch die sogenannte aufzuteilende Vorsteuer wird von einigen Steuerberatern oft vergessen. Ferner ist zu beobachten, dass zu den steuerpflichtigen Umsätzen aus dem Eigenlabor auch Umsätze für Zahnersatz erfasst werden, der vom Fremdlabor geliefert wurde.

Praxisimmobilie im Betriebsvermögen

Das sollte möglichst vermieden werden, weil bei einer Praxisabgabe die stillen Reserven zu versteuern sind. Trotz des ermäßigten Steuersatzes kann das zu einer hohen Steuerlast führen. Wenn zum Beispiel die nicht an der Praxis beteiligte Ehefrau die Immobilie erwirbt, wird meist vergessen, eine wasserdichte notarielle Regelung für den Scheidungsfall zu treffen. Das kann dazu führen, dass zwar die Ehe geschieden ist, die Eheleute aber über viele Jahre weiterhin als Vermieterin und Mieter miteinander umgehen müssen. Das ist nicht immer erquicklich.

Zahlungen der Altersvorsorgebeiträge an das Versorgungswerk und in Rürup-Produkte

Hier existiert seit 2005 eine steuerliche Jahreshöchstgrenze. Diese beträgt bei Alleinstehenden zurzeit circa 25.000 Euro, bei Eheleuten circa 50.000 Euro pro Jahr. Diese Beträge werden jährlich erhöht. Ein alleinstehender Zahnarzt mit einem sehr guten Praxisgewinn muss meist an die Bayerische Ärzteversorgung den Pflichthöchstbeitrag entrichten, dies sind zurzeit circa 29.000 Euro pro Jahr. Die Differenz in Höhe von circa 4.000 Euro ist steuerlich nicht abzugsfähig. Dieses Problem wird ganz erheblich verschärft, wenn sich nach einem schlechten Jahr durch eine starke Gewinnerhöhung eine Nachzahlung ergibt, für das Zwischenjahr eine Anpassung der Vorauszahlung zu leisten ist und für das laufende Jahr der volle Beitrag. Dann kann es vorkommen, dass mehrere zehntausend Euro steuerlich nicht abzugsfähig sind, nur weil diese Beiträge zusammen gezahlt wurden, anstatt vorausschauend schon im Jahr der Gewinnerhöhung beziehungsweise im Zwischenjahr. Hier geht viel Geld verloren. Ein Trost dabei ist, dass aufgrund des Doppelbesteuerungsverbotens später ein entsprechender Teil der Rente steuerfrei bleiben muss. Nach meiner Einschätzung werden aber fast alle Renten, die zum Teil steuerfrei bleiben müssten, dennoch voll

versteuert, da sich niemand die Mühe macht, die nicht abzugsfähigen Beiträge über die Jahrzehnte der beruflichen Tätigkeit hinweg festzustellen, damit bei Beginn der Rente mit dem Finanzamt eine Klärung des steuerfreien Teils der Rente herbeigeführt werden kann.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Auch hier ist eine vorausschauende Vorgehensweise notwendig. Für viele Steuerberater ist das aber anscheinend ein ungeliebtes Tätigkeitsfeld. So kann es passieren, dass ein gut verdienender Zahnarzt im Laufe der Jahre mehrere Immobilien kauft, hierbei Eigenmittel einsetzt und auch die spätere Darlehens-tilgung alleine trägt, zum Beispiel zusammen zwei Millionen Euro. Weil sich die Eheleute mögen und aus ihrer Sicht eine „Zugewinngemeinschaft“ bilden, treten beide Eheleute als Käufer auf. Dabei wird übersehen, dass der Einsatz der Eigenmittel und die Tilgungen, soweit diese auf den Ehegatten entfallen, Schenkungen des Zahnarztes an die Ehefrau darstellen. Zwar gibt es einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro, der alle zehn Jahre gewährt wird. Im Beispielsfall betrug die Schenkung aber 1.000.000 Euro. Das heißt für die restlichen 500.000 Euro wird Schenkungssteuer in Höhe von 15 Prozent fällig, im obigen Beispiel also 75.000 Euro.

Auch um die steuergünstige Testamentsgestaltung beziehungsweise die lebzeitige Übertragung von Immobilien an Kinder unter Vorbehalt eines Nießbrauches kümmert sich leider häufig niemand.

Steuer- und sozialversicherungs-begünstigte Vergütungen

Jeder weiß, dass von einer Bruttolohnerhöhung von 100 Euro nur 50 Euro netto übrigbleiben. Dennoch werden häufig Einsparungsmöglichkeiten, wie Kostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Benzingutscheine, betriebliche Altersvorsorge, Erholungsbeihilfe, Gesundheitsförderung etc. nicht genutzt.

Gehen Sie doch einfach Ihre Steuerunterlagen durch und überprüfen, ob die vorgenannten Punkte bei Ihnen richtig behandelt wurden. Falls das nicht der Fall ist oder wenn Sie sich unsicher sind, sollten Sie sich an eine Steuerkanzlei wenden, mit deren Hilfe Sie diese Aspekte hinterfragen können.

Bernhard Fuchs
Volkach am Main

NEU
Online-Seminarreihe



Der VFwZ hat für seine Mitglieder wieder eine **kostenfreie Online-Seminarreihe**, mit aktuellen Top-Themen zusammengestellt. Melden Sie sich bereits heute zum **VFwZ Online-Seminar** an.

Die Registrierung erfolgt über den VFwZ unter:
www.vfwz.de.

Hier die weiteren Termine:

13. Juni 2021, 19.00-20.30 Uhr

Referent: **Dr. Thomas Reinhold**

Thema: **Kommunikation und Organisation – Strategien zur Praxisführung**

25. Juli 2021, 19.00-20.30 Uhr

Referent: **Dr. Friedemann Petschelt**

Thema: **Der Schlüssel zum Erfolg: Moderne Implantatprothetik – ein Praxiskonzept mit wissenschaftlichem Hintergrund**

26. September 2021, 19.00-20.30 Uhr

Referent: **Priv.-Doz. Dr. med. dent. Kristian Kniha**

Thema: **Schlüsselfaktor peri-implantäre Gewebestrukturen**

17. Oktober 2021, 19.00-20.30 Uhr

Referent: **Univ.-Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz**

Thema: **Weichgewebe**

Für die Online-Seminare werden nach den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK **2 Fortbildungspunkte** vergeben.

Für **Mitglieder des VFwZ** ist die Teilnahme an den Online-Seminaren **kostenfrei**. Für **Nichtmitglieder** wird eine **Gebühr von 50,00 €** erhoben.

Das Online-Seminar wird über Zoom abgewickelt – alles, was Sie dazu benötigen, ist ein Rechner oder Tablet.

Den Zugangslink erhalten Sie zeitnah zum Seminar.

www.vfwz.de